

Telefon: 233 - 84220
Telefax: 233 - 84207

**Referat für
Bildung und Sport**
RBS-GL3
Allgemeine Verwaltung

Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung für Technische Hausverwaltungen an Schulen; Bereitstellung von notwendigen Ressourcen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03372

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 16.06.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussvorlage

530 Technische Hausverwaltungen (THV) und Helfer*innen sind vor Ort an den Schulen die ersten Ansprechpartner*innen zu allen Fragen rund um das Schulgebäude und Schulgelände. Als haustechnische Repräsentant*innen des Sachaufwandsträgers tragen sie vor Ort u.a. Sorge für die Sicherheit, Objektbetreuung und außerschulische Belegung der Gebäude sowie sonstige in der Dienstordnung für die THV beschriebenen Aufgaben. Zu ihren Arbeitsaufgaben gehören daher z.B. die Wartung und Pflege des Schulgebäudes, Koordinierungs- und Kontrollaufgaben bei der Schulhausreinigung, Mitwirken bei pädagogischen Aufgaben wie schulischen Veranstaltungen und Unterstützen beim Organisieren und Durchführen von pädagogischen Betreuungsmaßnahmen. Sie arbeiten bei Umzügen mit, sie leisten Winterdiensttätigkeiten und stehen zur Dienstleistung in den Abendstunden bzw. in Einzelfällen an den Wochenenden zur Verfügung.

Diese umfangreichen Aufgaben erfordern einen differenzierten und gesicherten Arbeits- und Gesundheitsschutz seitens der Landeshauptstadt München (LHM) als Arbeitgeberin.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vielfältigen Aufgaben sind zu berücksichtigen und in einer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und mit notwendigen Maßnahmen zu begleiten. Nach § 5 Abs.1 ArbSchG ist die*der Arbeitgeber*in oder eine von der*dem Arbeitgeber*in beauftragten Person dafür verantwortlich.

Die THV sind Teil des vom Schulträger zu leistenden Schulaufwands, der aus dem Sachaufwand und dem Aufwand für das Hauspersonal besteht (Art. 3 BaySchFG). Träger des Schulaufwands ist die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft (Art. 8 BaySchFG). Dies gilt unabhängig davon, ob der Schulbetrieb durch städtisches oder staatliches Personal erfolgt.

1.2 Verantwortliche Stelle und Delegation

Die Gefährdungsbeurteilung liegt als **Unternehmerpflicht** nach der städtischen Organisationsstruktur zuerst bei der jeweiligen Referatsleitung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG, Art. 39 Abs. 2 GO, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO – Bevollmächtigung der Referent*innen durch den Oberbürgermeister, laufende Angelegenheiten zu erledigen). Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse. Sie kann sie selbst durchführen oder andere fachkundige Personen, z.B. Führungskräfte oder Spezialist*innen damit beauftragen. Üblicherweise wird in der Stadtverwaltung der Arbeits- und Gesundheitsschutz und damit die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung durch Führungskräfte wie Abteilungs- und Sachgebietsleitungen vorgenommen. Eine Organisationsstruktur mit unmittelbar verantwortlichen Führungskräften ist bei den THV aufgrund der dezentralen Struktur mit Verteilung auf zwei schulische Geschäftsbereiche und 348 Schulen nicht durchgängig vorhanden, wie in Abschnitt 1.3 näher ausgeführt ist.

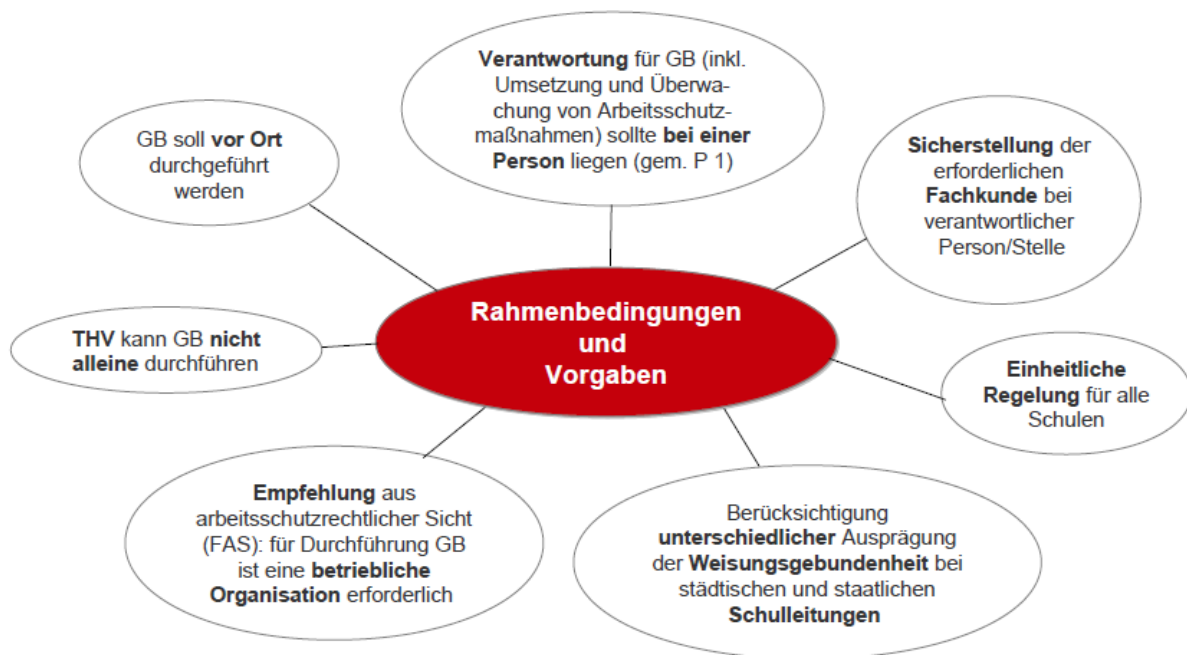
Die THV arbeiten sehr eigenständig und werden fachlich sowohl vom Sachaufwandsträger als auch von der Schulleitung beauftragt. Weisungsberechtigte Stellen sind die jeweilige Schulleitung und die Zentrale Immobilienverwaltung des Referats für Bildung und Sport (RBS-ZIM). Administrative Aufgaben der Personalverwaltung sind ferner zentral bei der Geschäftsleitung, Personalabteilung GL1, verortet. Eine explizite Zuweisung der Aufgabe Gefährdungsbeurteilung an eine verantwortliche Stelle ist abgesehen von den allgemeinen Regelungen aus dem Schulfinanzierungsgesetz zu Sachwaltungsaufgaben und der Verantwortung für den Aufgabenkreis Bau bei der Immobilienverwaltung bislang nicht erfolgt. Dies ist, wie auch die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Fachdienst für Arbeitssicherheit (FAS) feststellen, nicht ausreichend.

1.3 Geprüfte Varianten für die Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

In einem ersten Schritt war angedacht, die dezentrale Struktur und die eigenständige Stellung der THV zu nutzen und den Erstellungsprozess für die Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich zu starten. Dazu wurde die von zentraler Stelle bereits erstellte Muster-Gefährdungsbeurteilung genutzt und in einem Pilotprojekt ausgewählten THV zur Selbstprüfung zur Verfügung gestellt. Der Fachdienst für Arbeitssicherheit begleitete das Projekt und hat gemeinsam mit dem Zentralen Arbeitsschutz in der Geschäftsleitung des Referats für Bildung und Sport (RBS-GL) festgestellt, dass ohne eine steuernde, verantwortliche und fachlich kompetente Stelle die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes nicht sichergestellt werden können. Die rechtliche Bewertung der Erkenntnisse des Pilot-Versuchs bestätigte diese Einschätzung.

Unter Beachtung obenstehender Ausführungen wurde zur Organisation der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei den THV im Referat für Bildung und Sport unter Federführung der Organisationsberatung des POR - P 3 ein Projekt eingerichtet, an dem neben referatsinternen Bereichen auch die Personalvertretung (DPR) und der FAS teilgenommen haben bzw. eingebunden waren.

Das Projekt hat die möglichen Vorgehensweisen auf der Basis folgender Rahmenbedingungen und Vorgaben erarbeitet:



Das Projekt hat 3 Lösungsvarianten geprüft und bewertet:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleitungen
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch externe Dienstleister*innen
- Schaffung einer neuen Organisationseinheit oder auch Beauftragung einer bereits bestehenden Organisationseinheit

1.3.1 Übertragung der Gefährdungsbeurteilung auf Schulleitungen

Die Delegation der Aufgabe an Schulleitungen wurde rechtlich geprüft. Diese Variante lässt kein einheitliches Verfahren zu, da eine Übertragung auf staatliche Schulleitungen aufgrund des fehlenden Weisungsrechts nicht möglich ist. Nach Art. 14 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. § 3 Nr. 14 der Sachwaltungsrichtlinien besteht bei Maßnahmen im Arbeitsschutz für staatliche Schulleitungen nur die Pflicht zur Mitwirkung. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung könnte daher nur für städtische Schulen definiert werden, mit der Folge uneinheitlicher Prozesse. Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen verbleiben jedoch stets beim Referat für Bildung und Sport. Das Projektteam sieht in dieser Variante deshalb keine geeignete Lösung.

1.3.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch externe Dienstleister*innen

Diese Variante erfordert erhebliche Sachmittel, deren Umfang noch nicht erhoben wurde. Die Werte werden ermittelt, sollte der präferierten Lösung nicht zugestimmt werden. Der FAS sprach sich gegen die externe Vergabe aus, da sie u.a. zusätzliche Schnittstellen bildet, die Wirksamkeitskontrolle fehlt und passende Dienstleister für die 348 Schulen schwer zu finden sein werden.

1.3.3 Schaffung einer neuen bzw. Beauftragung einer vorhandenen Organisationseinheit

In einer Abstimmung mit der KUVB wurde bestätigt, dass für die Organisation und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zunächst die klare Verortung der Aufgabe und Verant-

wortung in der Organisation festzulegen ist. Aus der organisatorischen Einschätzung heraus sollen vorhandene Strukturen zur Ausschöpfung von Synergien genutzt werden.

Im Rahmen des Organisationsprojekts wurden drei Bereiche definiert, die grundsätzlich für die Übernahme der Aufgabe in Frage kommen. Dazu gehören der Bereich RBS – GL 3, Allgemeine Verwaltung mit der Rolle der zentralen Koordination und Steuerung der Arbeits- und Gesundheitsschutzaufgaben im Referat für Bildung und Sport, RBS – GL 13 mit Personalverwaltungsaufgaben im Bereich der THV und der Geschäftsbereich ZIM, der die gesetzliche Kernaufgabe der Planung und Errichtung sowie für die Instandhaltung und Verwaltung von allen öffentlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Schulsportanlagen Münchens verantwortet (siehe hierzu auch Punkt 1.2).

Ein Projektergebnis war, dass unabhängig von der Verortung der Aufgabe in jedem Fall ein erheblicher Mehraufwand und Ressourcenbedarf entsteht. Mit diesem Beschluss sollen die notwendigen Ressourcen für diese gesetzliche Pflichtaufgabe beschlossen werden. Die organisatorische Ausgestaltung und die notwendige Zuordnung der Aufgabe erfolgt nach dieser Beschlussfassung.

2. Umsetzung bzw. Bedarfsdarstellung des geplanten Vorhabens

2.1 Stellenbedarf und Personalkosten

2.1.1 Neue Aufgabe

Grundsätzlich sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen als Erstermittlung an bestehenden Arbeitsplätzen, vor Anschaffung neuer Maschinen, Geräte und Einrichtungen, bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsorganisation und nach dem Auftreten von Arbeitsunfällen, Störfällen, Berufskrankheiten und anderen Erkrankungen.

Die Basis für die Umsetzung des Arbeitsschutzes im Bereich der THV bildet eine vom Zentralen Arbeitsschutz des Referats für Bildung und Sport zusammen mit dem FAS und anderen Beteiligten erstellte Muster-Gefährdungsbeurteilung.

Sobald die Ressourcen bzw. die Dienstkräfte als beauftragte Personen zur Verfügung stehen, erstellen diese in einem ersten Zyklus mit allen THV jeweils vor Ort Gefährdungsbeurteilungen, in dem der jeweilige Standort betrachtet wird und folgende Punkte geprüft werden:

- die konkrete bauliche/räumliche Situation,
- der Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen und
- die Tätigkeiten, die auf der konkreten Stelle auszuführen sind.

Die Erkenntnisse aus der Gefährdungsbeurteilung bilden die Basis für daraus ggf. abzuleitende technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen. Diese sind durch die beauftragten Personen einzuleiten und zu begleiten.

Nach den rechtlichen Vorgaben ist die Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit bei allen Maßnahmen durchzuführen. Eine Dokumentation der Wirksamkeitskontrolle inkl. Ergebnis ist zu erstellen. Bei eingeschränkter oder nicht eingetretener Wirkung sind weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Gefährdung bestmöglich beseitigt oder minimiert wurde. Auch dies ist entsprechend zu dokumentieren. Letztendlich ist in einem fortgesetzten Zyklus die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und die andauernde Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen. Gibt es keine Änderungen, z.B. im Aufgabenzuschnitt oder durch den Einsatz neuer Arbeitsmittel, empfiehlt der Leitfaden der Landeshauptstadt München zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eine jährliche Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung für 530 Technische Hausverwaltungen.

2.1.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Für die Aufgabe stehen bis dato keine Kapazitäten zur Verfügung. Derzeit werden die Gefährdungsbeurteilungen und damit verbundene notwendige Maßnahmen für die THV an den Schulen vor Ort nicht standardisiert umgesetzt. Damit besteht ein erhöhtes Risiko, dass Gefährdungen nicht erkannt und nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderliche Maßnahmen veranlasst, aufgegriffen und nachgehalten werden. Eine fehlende Gefährdungsbeurteilung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 25 Abs. 2 ArbSchG) und kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Zur Reduzierung dieses Risikos werden bislang punktuell wichtige Themen durch die Stelle des Zentralen Arbeitsschutzes und durch die Personalabteilung abgedeckt, was jedoch kein ausreichend zukunftsfähiges Modell darstellt.

2.1.1.2 Geltend gemachter Bedarf (in VZÄ)

Der Bedarf wird dabei auf 3,25 VZÄ ab 01.08.2021 beziffert, wie im Folgenden tabellarisch dargestellt wird.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
ab 01.08.2021 dauerhaft	SB Allgemeine Verwaltung	2,00	A9/E9a	104.980 €/136.720 €
ab 01.08.2021 dauerhaft	SB Allgemeine Verwaltung	1,00	A11/E10	62.890 €/74.230 €
ab 01.08.2021 dauerhaft	SB Grundsatz- angelegenheiten / Leitung*	0,25	A12 / E11*	17.440 €/19.398 €

* Orientierungswert; abhängig von Zuordnung zu noch zu identifizierender Leitungsstelle

Das Referat für Bildung und Sport ist schon aufgrund der aktuellen Haushaltssituation dazu verpflichtet, ressourcenschonend zu agieren. Vorrangig sind daher interne Lösungen anzustreben.

Mit Beschluss „Umsetzungskonzept zur Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH“ vom 27.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11209) wurde die Übertragung der Aufgabewahrnehmung für die sogenannte Bildungs-IT an Schulen, Kitas und Sportstätten an die LHM Services GmbH festgelegt. Damit verbunden war der Abbau von 230,8 VZÄ-Stellen im Referat für Bildung und Sport. Der Abbau bzw. Einsatz des freigestellten Personals in der Stadt München ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Für 20 Dienstkräfte konnte durch das Referat für Bildung und Sport bzw. das Personal- und Organisationsreferat (POR) trotz intensivster Bemühungen bislang kein adäquater stadtweiter dauerhafter Einsatz gefunden werden. Sie werden zur Zeit über PEIMAN für coronabedingte Tätigkeiten eingesetzt bzw. sind vorübergehend anderweitig beschäftigt, ohne dass bislang eine passende finanzierte Stelle vermittelt werden konnte.

Es bietet sich an, für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe im Arbeits- und Gesundheitsschutz, drei Mitarbeiter*innen aus dem verbleibenden zur Disposition stehenden Personal aus der bisherigen RBS-IT für die Bearbeitung von Gefährdungsbeurteilungen für 530 städtische THV und THV-Helfer*innen an Schulen heranzuziehen. Einige Dienstkräfte besitzen aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung grundsätzliche Kenntnisse in Bezug auf die Thematik bzw. eine Affinität zum Thema. Soweit beauftragte Personen für den Unternehmer tätig sind, ist deren Fachkunde abhängig vom Umfang der übertragenden Aufgabe und dem Grad der Verantwortung. Die notwendige Fachkunde kann in geeigneter Weise entsprechend der übertragenen Aufgaben und Verantwortung vermittelt

bzw. erworben werden. Auch ist es möglich, Fachkunde durch Beratung externer Stellen einzuholen. Aus Sicht der KUVB ist auch der FAS geeignet, um beauftragte Personen zu unterstützen, zu beraten und zu schulen.

Daher schlägt das Referat für Bildung und Sport, wie oben bereits tabellarisch dargestellt, vor, 3,0 VZÄ aus dem Bereich Dispositionsfälle für die Bearbeitung von Gefährdungsbeurteilungen für 530 städtische THV und THV-Helfer*innen an Schulen einzusetzen.

Neben den bereits dargestellten Aufgaben und den daraus resultierenden Kapazitäten bedarf es allerdings noch einer weiteren Kapazität im Umfang von 0,25 VZÄ für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben. Hier handelt es sich um die Wahrnehmung der üblichen fachlichen und personalrechtlichen Führungsaufgaben sowie um koordinierende Tätigkeiten wie z.B. Klärung grundsätzlicher und strittiger Sachverhalte, Kontakte/Abstimmungen mit maßgeblichen Beteiligten (v.a. Schulen, FAS, Bäd, KUVB). Diese Tätigkeiten können aufgrund des beträchtlichen Umfangs und der Tatsache, dass es sich um neu zu übernehmende und bislang fachfremde Aufgaben handelt, nicht ohne entsprechende Kompensation von vorhandenen Führungskräften in bestehenden Organisationseinheiten abgedeckt werden.

Hierfür ist es erforderlich, dass auf einen Teil in Höhe von 3,25 VZÄ der im genannten Stadtratsbeschluss vom 27.06.2018 zum Einzug vorgesehenen Stellen und der dazugehörigen Finanzmittel verzichtet wird.

Die Auswahl der geeigneten Dienstkräfte erfolgt im Rahmen eines mit der Personalvertretung noch festzulegenden Verfahrens.

2.1.1.3 Bemessungsgrundlage

Auf Basis einer summarischen Herleitung des Kapazitätsbedarfs im Kontext des o. g. Aufgabenumfangs erscheint ein Bedarf in Höhe von 3,25 VZÄ dem Grunde nach sachgerecht. Die explizite Durchführung einer vollumfänglichen Personalbedarfsermittlung nach dem Leitfaden des POR erfolgt perspektivisch nach vollständiger Aufgabenübertragung bzw. -wahrnehmung der Verantwortlichkeiten auf der Basis eines eingeschwungenen Soll-Zustands. Damit wird eine nachgelagerte Evaluierung des vorgebrachten Stellenbedarfs gewährleistet.

2.1.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Ohne die Änderung der Verwendung der personellen und finanziellen Mittel aus dem Beschluss „Umsetzungskonzept zur Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH“ vom 27.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11209) kann diese gesetzliche Pflichtaufgabe nicht geleistet werden.

2.2 Arbeitsplatzkosten

Für die zu übertragenden Stellen sind 3,25 Arbeitsplätze erforderlich. Da diese schon vorhanden sind und nur verschoben werden müssen, entstehen keine Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze. Die übrigen arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2021	Arbeitsplatzkosten	d	k	3,25	800 €	2.600 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

2.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 2.1.1.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 3,25 VZÄ im RBS-Kernbereich soll ab 01.08.2021 dauerhaft mit 3 Arbeitsplätzen im Verwaltungsgebäude des Referats für Bildung und Sport in der Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Durch diese beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des RBS in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

2.4 Produktzuordnung

Durch den Übergang der Steuerung der Bildungs-IT in das IT-Referat zum 01.04.2021 (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 03.03.2021 Optimierung der Steuerung der Bildungs-IT – Übergang der Verantwortung an das IT-Referat, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02808 – öffentlich - und V 02809 – nichtöffentlich -) wird das Produkt 39111530 Informationstechnologie im RBS im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 2021 größtenteils an das IT-Referat übertragen. Die im RBS verbleibenden Bereiche, wozu auch die unter Ziffer 2.1.1.2 dargestellten 20 Dienstkräfte gehören, für die bislang kein adäquater stadtweiter dauerhafter Einsatz gefunden werden konnte, sind damit aktuell budgetseitig dem Produkt 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung zuzuordnen.

Abhängig von der gem. Ziffer 1.3.3 gefundenen Lösung stehen für die vorgeschlagene Umwidmung der Stellen (und den damit verbundenen Verzicht auf einen Abbau der Stellen) entweder die Mittel im Produkt 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung im Rahmen der Planfortschreibung zur Verfügung oder werden auf das Produkt 39111710 Zentrales Immobilienmanagement umgeschichtet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	bis zu 232.948 € jährlich ab 2022	bis zu 98.578 € in 2021	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9) im Budget des RBS enthalten	bis zu 230.348 € jährlich ab 2022	bis zu 95.978 € in 2021	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten im Budget des RBS enthalten	2.600 € jährlich ab 2022	2.600 € in 2021	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3,25 VZÄ		

3.2 Finanzierung

Für den Beschluss „Umsetzung der Gefährungsbeurteilung für Technische Hausverwaltungen an Schulen; Bereitstellung von notwendigen Ressourcen“ werden 3,25 zusätzliche VZÄ gefordert, welche mit diesem Beschluss beantragt werden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet als eine Art Gegenfinanzierung den geringeren Abbau von 3,25 VZÄ aus dem Budget zum Produkt 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung an. Dies ändert den Beschluss „Umsetzungskonzept zur Überführung von Teilen der IT des RBS in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11209) dahingehend ab, dass nicht mehr wie beschlossen 230,8 VZÄ abgebaut werden müssen, sondern 227,55 VZÄ. Voraussetzung aus Sicht des POR ist, dass die Differenz von 3,25 VZÄ in Stellen und Budget übertragen und die Personen aus dem Bereich der IT-Dispofälle für die Gefährungsbeurteilung eingesetzt werden. Es erfolgt keine Haushaltsausweitung im Sinne zusätzlicher Kosten für die LHM. Jedoch kann somit das Abbauziel aus dem o.g. Beschluss nicht vollständig eingehalten werden, da 3,25 VZÄ nicht wie ursprünglich beschlossen abgebaut werden, sondern dauerhaft im Bestand bleiben.

Über die Umwidmung muss sofort entschieden werden, da diese noch im Haushaltsjahr 2021 wirksam werden soll. Damit kann 3 weiteren Mitarbeiter*innen aus dem IT-Dispositions pool zeitnah eine feste Aufgabe übertragen und gleichzeitig die Umsetzung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe sichergestellt werden.

4. Kontierungstabellen

4.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.1 dargestellten Personalkosten erfolgt bis zur endgültigen organisatorischen Ausgestaltung folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags ziffer	Antrags ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
3,25 VZÄ	2.1.1.2	1.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19000000	601101 602000

4.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 3.1 dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt bis zur endgültigen organisatorischen Ausgestaltung folgendermaßen:

Kosten für	Vortrags ziffer	Antrags ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	2.2	2.	2000.650.0000.8	19000000	670100

5. Abstimmung

Das POR und die Stadtkämmerei haben der Vorlage zugestimmt (siehe Anlagen 1 und 2).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, abweichend zum Beschluss „Umsetzungskonzept zur Überführung von Teilen der IT des Referats für Bildung und Sport in eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke München GmbH“ vom 27.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 11209) anstelle von 230,8 VZÄ lediglich 227,55 VZÄ abzubauen und die Differenz in Höhe von 3,25 VZÄ und deren anderweitige Verwendung in Form einer Umwidmung umzusetzen.
2. Die Umwidmung betrifft vorläufig das Produktkostenbudget des Produkts 39111000 Overheadkosten Referats- und Geschäftsleitung mit einmalig bis zu 98.578 Euro im Jahr 2021 und dauerhaft bis zu 232.948 Euro ab dem Jahr 2022, davon sind einmalig bis zu 98.578 Euro im Jahr 2021 und dauerhaft bis zu 232.948 Euro ab dem Jahr 2022 zahlungswirksam. Die endgültige Zuordnung zu einem Produkt erfolgt nach Klärung der organisatorischen Stellenzuordnung zu einem Geschäftsbereich. Eine Erhöhung des Gesamtproduktbudgets im Referat für Bildung und Sport ist damit nicht verbunden.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Der Referent

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS – GL 3

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das RBS - ZIM**
An das RBS - GL
An RBS – GL 2
An RBS - GL 4
z. K.

Am